

Name:	Vorname:	DGrad:	PK:
Einheit / Dienststelle: 5./PzPiBt 701 / PzPiBtl 701		<input type="checkbox"/> HUT <input type="checkbox"/> LUT <input type="checkbox"/> MUT	TrG/DStBer/VerwBer/AVR:

Belehrung über Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten

Die Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten dürfen nur an FWDL ausgegeben werden. Soldaten auf Zeit (SaZ) und Berufssoldaten (BS) sowie Reservedienstleistende gehören nicht zu diesem Personenkreis.

- Der Berechtigungsausweis für Familienheimfahrten gilt nur in Verbindung mit dem Truppenausweis.
- Änderungen (z.B. Wohnortwechsel) dürfen nur vom S1 Personal durchgeführt werden. Es dürfen keine Radierungen oder Korrekturen vorgenommen werden.
- Es darf nur die im Berechtigungsausweis zuletzt eingetragene Fahrstrecke benutzt werden.
- Berechtigungsausweise dürfen nicht kopiert, eingescannt oder auf andere Weise vervielfältigt werden. Ein Verlust des Berechtigungsausweises für Familienheimfahrten ist sofort dem Kompaniefeldwebel (KpFw) oder dem Personalfeldwebel (PersFw) zu melden.
- Es ist verboten die Berechtigungsausweise für Familienheimfahrten an andere weiterzugeben. Der widerrechtliche Gebrauch kann disziplinare und/oder strafrechtliche Folgen haben – auch nach der Entlassung aus der Bundeswehr.
- Nach einem Statuswechsel (Umwandlung vom Status FWDL zum Zeitsoldaten) ist der Berechtigungsausweis für Familienheimfahrten sofort in der Kompanieführung abzugeben.
- Bahnberechtigungsausweise erstrecken sich üblicherweise nicht auf lokale Verkehrsbetriebe. Fahrkarten für Verkehrsmittel dieser Betriebe werden FWDL in der Regel erstattet.

Eigenmächtige Abwesenheit und Fahnenflucht

Den Strafbestand der eigenmächtigen Abwesenheit (§15 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt, ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei Kalendertage abwesend ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

Den Strafbestand der Fahnenflucht (§16 WStG) erfüllt, wer eigenmächtig seine Truppe oder Dienststelle verlässt oder ihr fernbleibt, um sich der Verpflichtung zum Wehrdienst dauerhaft oder für Zeit seines bewaffneten Einsatzes zu entziehen oder eine Beendigung des Wehrdienstverhältnisses zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Umgang mit Ausweispapieren

Jeder Soldat erhält verschiedene Ausweise und Berechtigungsausweise (z.B. Truppenausweis). Er ist verpflichtet, sorgsam damit umzugehen, diese vor Nässe, Verschmutzung etc. und vor allem vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Bei Verlust hat umgehende Meldung an einen Vorgesetzten zu erfolgen.

Änderung persönlicher Verhältnisse

Der Soldat ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie z. B. Heirat, Geburt eines Kindes, Umzug, Entzug der Fahrerlaubnis usw. umgehend dem PersFw anzuzeigen.

Sexuelle Selbstbestimmung

Für ein reibungsloses Zusammenleben der Geschlechter in der militärischen Unterkunft (Unterbringung, Hygiene etc.) ist gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme unabdingbar. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Ordnung wie beispielsweise unangemessene Bemerkungen und ungewollte Berührungen jedweder Art sowie Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung werden sofort disziplinar und/ oder strafrechtlich geahndet.

Alkoholmissbrauch

Der Genuss von Alkohol ist generell nicht verboten, jedoch führt ein erhöhter und nicht mehr kontrollierbarer Alkoholgenuss in einer Gemeinschaft, in welcher gegenseitige Rücksichtnahme und Disziplin unabdingbar sind, zu Streitigkeiten und Problemen. Insbesondere exzessiver Alkoholgenuss führt in der Regel zu Enthemmungen die ggf. Dienstvergehen und/ oder Straftaten zur Folge haben können. Jedwedes Fehlverhalten unter dem Einfluss von Alkohol ist unentschuldigbar und wird disziplinare und/ oder strafrechtliche Ermittlungen zur Folge haben.

Leisten des Dienstheids

Nach § 9 Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) haben Berufssoldaten, Berufssoldatinnen (BS), Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit (SaZ) nach der Berufung in das Wehrdienstverhältnis einen Diensteid zu leisten. Wer erneut in ein solches Dienstverhältnis berufen worden ist (Wiedereinstellung), hat nach der Ernennung den Diensteid nochmals zu leisten. Auch (frühere) Soldatinnen und (frühere) Soldaten, die bereits das feierliche Gelöbnis abgelegt haben, sind verpflichtet, nach ihrer Berufung in das Dienstverhältnis einer oder eines BS oder SaZ den Diensteid zu leisten. Eine Verweigerung führt zur Entlassung.

Ablegen des feierlichen Gelöbnisses

Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG – erstmals – leisten, haben nach § 9 Absatz 2 SG ein feierliches Gelöbnis abzulegen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Soldatin oder der Soldat einen Diensteid als BS oder SaZ geleistet hat. Werden frühere Soldatinnen oder frühere Soldaten, die bereits das feierliche Gelöbnis abgelegt haben, zu einem weiteren Wehrdienst nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes (z.B. zu einer Übung), dem Wehrpflichtgesetz oder zum freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG herangezogen, ist die Wiederholung des feierlichen Gelöbnisses nicht erforderlich.

Haar- und Barttracht des Soldaten

Die Haar- und Barttracht muss sauber und gepflegt sein. Modische Frisuren sind erlaubt, ausgenommen sind Frisuren, die in Farbe, Schnitt und Form besonders auffällig sind (z.B. Punkerfrisuren, Irokesenschnitte, grell gefärbte Haarsträhnen, Ornamentschnitte). Das Haar männlicher Soldaten muss am Kopf anliegen oder so kurz geschnitten sein, dass Ohren und Augen nicht bedeckt werden. Es ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden. Nicht erlaubt sind besonders ausgefallene Haarschnitte (z.B. Pferdeschwänze, bezopfte Frisuren). Bärte und Koteletten müssen kurz geschnitten sein. Wenn sich der Soldat einen Bart wachsen lassen will, muss er dies während der Urlaubszeit tun. Der Disziplinarvorgesetzte kann Ausnahmen genehmigen. Die Haartracht weiblicher Soldaten darf den vorschriftsmäßigen Sitz der militärischen Kopfbedeckung nicht behindern.

Nichtraucherschutz

In dienstlichen Unterkünften besteht Rauchverbot. Es existieren keine Raucherstuben oder Raucherräume. Das Rauchen ist nur auf zugewiesenen Plätzen erlaubt!

Annahme von Belohnungen und Geschenken

Die Angehörigen der Bundeswehr dürfen eine Zuwendung erst annehmen, wenn die Zustimmung der bzw. des zuständigen Vorgesetzten vorliegt. Kann die Zustimmung nicht rechtzeitig erlangt werden, darf die Zuwendung unter Vorbehalt angenommen werden; die Zustimmung muss dann unverzüglich nachträglich eingeholt werden. Die Zustimmung zur Annahme kann nur erteilt werden, wenn auf Grund des Wertes oder der Beschaffenheit der Zuwendung oder sonstiger besonderer Umstände des Einzelfalles der Anschein der Empfänglichkeit der bzw. des Angehörigen der Bundeswehr auszuschließen ist. Auf die subjektive Einstellung der Angehörigen der Bundeswehr kommt es nicht an. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung zu versagen. Die Zustimmung kann auch unter einer Auflage erteilt werden. Als Auflage kommt z.B. die Entrichtung eines Geldbetrages, der in der Regel dem Verkehrswert der Zuwendung entspricht, an die Bundeskasse oder eine soziale Einrichtung in Betracht. Durch die Auflage kann auch eine bestimmte Art der Besitzregelung oder der Verwendung vorgeschrieben werden. Der Geschenkwert über 10 Euro muss angezeigt werden.

Belehrung über das Einstellen von Bildern, Videos oder sonstigen Medien mit Bezug zur Bundeswehr im Internet

Vermeintlich werden in spezialisierten Internet-Portalen (YouTube, Instagram, Facebook, myVideo u.ä.) Videos aus dem Bereich der Bundeswehr veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um vermeintlich lustige und überzeichnete Szenen aus dem Dienstbetrieb oder der dienstfreien Zeit.

Vereinzelt zeigen diese Videos Handlungen und Situationen, die sowohl auf Grund der bloßen Einstellung ins Internet als auch wegen der dargestellten Handlungen den Verdacht von Dienstvergehen oder Straftaten nahelegen.

Gemäß §23 Abs. 1 Soldatengesetz (SG) begeht der Soldat ein Dienstvergehen, wenn er gegen seine soldatischen Pflichten verstößt. Durch das Einstellen von Videos mit Bezug zur Bundeswehr oder auch durch das dargestellte Verhalten können z. B. folgende Dienstpflichten verletzt werden:

§17 Abs. 2 SG Ansehensschädigung der Bundeswehr

§14 Abs. 1 SG Verschwiegenheitspflicht

§12 Abs. 2 SG Kameradschaftspflicht

§11 Abs. 1 SG Gehorsamspflicht (z.B. Fotografier Verbot innerhalb militärischer Liegenschaften)

§10 Abs. 6 SG Pflicht zur Zurückhaltung bei Äußerungen

§8 SG Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung

Sie werden hiermit belehrt, dass die Konsequenzen solcher Pflichtverletzungen von erzieherischen Maßnahmen bis zu gerichtlichen Disziplinarverfahren reichen. Strafrechtlich relevante Angelegenheiten werden an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Anfertigen, Verbreiten, die Weitergabe an Dritte und das Einstellen dieses Materials im Internet ist verboten.

Verarbeitung und Nutzung von personenbezogener Daten

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Durchführungsbestimmungen zum BDSG und der §29 Soldatengesetz regeln den Umgang mit personenbezogener Daten. Aufgrund Ihrer Bewerbung und Einstellung werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Diese Daten werden nur im Rahmen der Zweckbestimmung Ihres zukünftigen oder bestehenden Dienstverhältnisses oder Wehrpflichtverhältnisses genutzt.

Eine automatisierte Speicherung der Daten aus Eignungsfeststellung ist für die computergestützte Auswertung sowie für die Durchführung von Bewältigungskontrollen der eingesetzten Untersuchungsverfahren erforderlich.

Bewährungskontrollen dienen der Qualitätssicherungen in der psychologischen Diagnostik, d.h. Untersuchungsverfahren sind regelmäßig auf ihre Gültigkeit und Zuverlässigkeit zu überprüfen. Dazu müssen die Auswahlresultate (Testergebnisse, Bewertungen der Eignungsmerkmale) sowie einzelne Informationen (Schulnoten, Leistungskurse, Vorkenntnisse) mit den Ergebnissen späterer Ausbildungsabschnitte (Studium, zivilberuflicher Ausbildung, verwendungsspezifische Ausbildung) verglichen werden.

Die Daten aus der Ärztlichen Annahmeuntersuchung sind ausschließlich dem Ärztlichen Dienst der Bundeswehr zugänglich. Eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis.

Die Ausfertigung „Soldat“ laut Verteiler habe ich entnommen.
Ich habe den Inhalt gelesen und verstanden.

Unterschrift Soldat

elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig

Harz, Major u KpChef

Verteiler

- Soldat
- Grundakte
- Nebenakte